

# Chemnitzer Anzeiger.

(Herausgeber und Verleger: A. L. Kretschmar.)

Mit Königl. Sächs. allergnädigster Concession.

## Bekanntmachung.

Nr. 93.

Künftigen

Zwanzigsten d. M.

soll die Wahl von 120, und zwar von  
80 angeessenen und  
40 unangeessenen

Wahlmännern erfolgen, damit durch diese der bestehenden Verfassung gemäß die Ergänzungswahl der Stadtverordneten und nach Befinden des größeren Bürgerausschusses vorgenommen werden kann.

Es werden daher alle stimmbfähigen Bürger der Stadt Chemnitz aufgefordert, auf den an sie abzugebenden Wahlzetteln nach der darauf bemerkten Vorschrift zwölf Personen, nämlich 8 angeessene und 4 unangeessene, als diejenigen zu benennen, denen sie ihre Stimmen als Wahlmänner zu geben gedenken.

Dabei versteht es sich von selbst, daß nur solche Personen zu Wahlmännern gewählt werden können, welche in der Wahlliste aufgeführt sind.

Die Abgabe der auf solche Weise ausgefüllten Wahlzettel ist von den Abstimmenden persönlich, bei Verlust des Stimmrechts für diesmal, an dem obenbezeichneten Tage auf dem Polizeigebäude 1 Treppe hoch vor der Wahldeputation zu bewirken, und zwar dergestalt, daß

die stimmbfähigen Bürger des I. und II. Bezirks Vormittags von 8 — 10 Uhr,

„ „ „ „ III., IV. u. V. Bezirks Vormittags von 10 — 12 Uhr,

„ „ „ „ VI. u. VII. Bezirks Nachmittags von 2 — 3 Uhr und

„ „ „ „ VIII., IX., X. u. XI. Bezirks Nachmittags von 3 — 6 Uhr

ihre Stimmzettel abzugeben haben.

Uebrigens ist zu bemerken, daß mit Genehmigung des Königlichen Ministerium des Innern der betreffende Theil des hiesigen Localstatuts, nach welchem die Wahl der Wahlmänner alljährlich erneuert werden mußte, nach dem Gesetze vom 9. Decbr. 1837. II. b. dahin abgeändert worden ist, daß die Wahl der Wahlmänner in hiesiger Stadt aller drei Jahre stattfindet, weshalb die im heurigen Jahre gewählten Wahlmänner drei Jahre lang in Function bleiben und nach Vorschrift des erwähnten Gesetzes sich ergänzen.

Chemnitz, den 12. Decbr. 1838.

Der Rath der Stadt Chemnitz.

Wehner, Bürgermstr.

### Zur Beherzigung!!! \*)

(Aus dem erzgebirgischen Kreisblatt Nr. 50.)

Gemäß §. 124. der allgemeinen Städteordnung vom 2. Febr. 1832 wechseln die Stadtverordneten all-

jährlich nach einem Drittheil, welches von den ältesten ausscheidet und daher wieder gewählt werden muß. Dieser Wechsel findet in diesen Tagen fast bei allen solchen Corporationen statt.

Sieben Jahre sind fast verstrichen, daß dieses so lange gewünschte Gesetz in Sachsen eingeführt ist, — wohl giebt es noch einige Städte, wo dasselbe seitdem nicht völligen Fuß fassen konnte, wo noch eine Art Provisorium herrscht, — dennoch sollte man glauben, daß die Erfahrung über seine wohlthätige, zweckgemäße, gemeindeförderliche oder schwierige Wirkung bereits gerichtet habe.

\*) Dieser Aufsatz ist ganz vorzüglich jetzt und hier in Chemnitz zu beherzigen, wo neue Wahlmänner auf drei Jahre erwählt werden sollen, — von deren richtiger oder unrichtiger, unparteiischer oder partiischer Ansicht und Einsicht also drei Jahre lang die Wahl der Stadtverordneten und Ausschusmitglieder abhängig gemacht wird.